

Satzung der Stadt Lauterbach (Vogelsbergkreis) über die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I. S. 318), § 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I. S. 247) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 GVBl. I. S. 2 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. I. S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach am 07.12.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach (Benutzungsordnung) vom 01.01.2013 beschlossen:

§ 1 Leserkreis

1. Zwischen der Stadtbücherei und den Lesern/ Leserinnen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach ist für jeden im Rahmen der Satzung gestattet. Während der Öffnungszeiten ist die Stadtbücherei frei zugänglich.
3. Die Leitung der Stadtbücherei kann die Benutzung durch Personen, die außerhalb des Vogelsbergkreises wohnen, von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.

§ 2 Anmeldung

1. Der Büchereiausweis wird gegen Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit gültiger Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamts für eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ausgestellt.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Büchereiausweis von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist dies nicht notwendig, sofern bei der Anmeldung ein Personalausweis vorliegt.
3. Mit der Anmeldung erkennt der Leser/ die Leserin die Benutzungsordnung an.
4. Die Anmelde Daten werden automatisch 5 Jahre nach dem letzten Verbuchungsvorgang gelöscht.

§ 3 Ausweis

1. Der Leser/ die Leserin erhält einen Ausweis für die Ausleihe, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Ausweises und Adressänderungen sind der Stadtbücherei Lauterbach umgehend mitzuteilen.
2. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Lauterbach dies unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 4 Medienausgabe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

1. Die Medien werden an den Leser/ die Leserin gegen Vorlage des Büchereiausweises ausgegeben. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 7, Absatz 4 der Benutzungsordnung erhoben.
2. Es gelten folgende Leihfristen:

| | |
|---|----------|
| Bücher | 4 Wochen |
| Zeitschriften, Comics, CDs, CD-ROMs, Videospiele, DVDS, Brettspiele, Tonies | 2 Wochen |
3. Für die einzelnen Mediengruppen gelten folgende Ausleihbeschränkungen:

| | |
|---|--------------|
| Bücher, Zeitschriften, Comics, CDs, CD-ROMs, DVDs | unbeschränkt |
| Videospiele, Brettspiele, Tonies | jeweils 5 |
4. Eine zweimalige Verlängerung der Medien (Bücher um 4 Wochen; Zeitschriften, Comics, CDs, CD-ROMs, Videospiele, Brettspiele und Tonies um 2 Wochen) ist möglich, falls die Medien nicht vorgemerkt sind. DVDs können nicht verlängert werden.
5. Ausgeliehene Medien können vor Ort oder aber über den Online-Katalog (unter www.stadtbuecherei-lauterbach.de) der Stadtbücherei Lauterbach vorgemerkt werden. Der Leser/ die Leserin kann Medien zur Rücklage vormerken. Über das Eintreffen vorgemerakter Medien kann der Leser/ die Leserin per Post oder per E-Mail benachrichtigt werden. Dabei wird eine Bereitstellungsgebühr nach § 7, Absatz 5 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Lauterbach erhoben. Bei per Post versendeten Vormerkbenachrichtigungen werden zusätzlich Portokosten lt. § 7, Absatz 11 der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
6. Die Stadtbücherei Lauterbach ist dem Leihverkehr deutscher Bibliotheken angeschlossen. Es gelten die jeweiligen Ausleihbedingungen der Partnerbibliotheken.

§ 5 Haftung

1. Der Leser/ die Leserin ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren bzw. diese ggf. anzuzeigen.
2. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei Lauterbach unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Leser/ die Leserin ist für jede Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien schadensersatzverpflichtet.

§ 6 Mahnungen, Ausschlussrecht

1. Bleibt eine fünfmalige Erinnerung an den Leser/ die Leserin, die entliehenen Medien innerhalb einer bestimmten Zeit zurückzugeben, erfolglos, können diese durch die Vollstreckungsbehörde des Vogelsbergkreises gegen Entrichtung einer Abholgebühr eingezogen werden.
2. Bleibt diese nach § 6, Absatz 1 getroffene Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei Lauterbach dazu berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz zu fordern.
3. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
4. Der Leser/ die Leserin kann auch bei den Mahnungen die Benachrichtigungsart wählen. Man kann Mahnungen
 - per E-Mail,
 - per Post erhaltenBei Mahnungen, die per Post versendet werden, werden nach § 7, Absatz 11 der Gebührenordnung die Portokosten erhoben.

§ 7 Gebühren

Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung.

1. Die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach ist gebührenfrei.
2. Für die Ausstellung eines Büchereiausweises wird für die Dauer von 12 Monaten (Nr.2.5 - 6 Monate) ab dem Ausstellungsdatum folgende Gebühren erhoben (bei Vorlage einer schriftlichen Einwilligung zum Bankeinzug werden die in der letzten Spalte angegebenen ermäßigten Gebühren erhoben)

| | Ohne Bankeinzug | Mit Bankeinzug |
|--|--|--------------------|
| 2.1 Einzelausweis Erwachsene | 28,00 € | 24,00 € |
| 2.2 Kinder und Jugendliche unter 18 | 9,00 € | 6,00 € |
| 2.3 Volljährige Schüler und Studenten(mit Ausweis) | 13,00 € | kein Bankeinzug |
| 2.4 „Eltern für Kind“-Ausweis für Eltern mit Kindern unter 6 Jahren (Gilt nur für die Ausleihe von Kindermedien) | 6,00 € | kein Bankeinzug |
| 2.5 Halbjahresausweis Erwachsene für 6 Monat ab Ausstellung | 15,00 € | kein Bankeinzug |
| 2.6 Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12. Sozialgesetzbuch | 5,00 € | kein Bankeinzug |
| 2.7 Kinder von Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12. Sozialgesetzbuch | 0,00 € | kein Bankeinzug |
| 2.8 Ausweis für Personen mit Ehrenamts card | 5,00 € | kein Bankeinzug |
| 2.9 Familienausweise (2 Erwachsene + alle Kinder unter 18) | 45,00 € | 36,00 € |
| 2.10 Familienausweis Alleinerziehende (1 Erwachsener + alle Kinder unter 18) | 31,00 € | 26,00 |
| 2.11 Partnerausweis (2 Erwachsene mit gleichem Wohnsitz) | 39,00 € | 36,00 € |
| 2.12 Ersatzausweis (mit einer Laufzeit bis zum Ende des Gültigkeit des verlorenen Ausweises) | Erwachsene 5,00 € Jugendliche 3,00 € Kinder 3,00 € | |
| 2.13 Personen, die den Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG) unterliegen | 0,00 € | |

3. Bei Überschreitung der Leihfristen werden folgende Mahngebühren pro Medieneinheit erhoben:

| Mahnstufe | Pro Buch, DVD | Pro CD, CD-ROM, Zeitschrift, Comic, Kinderbuch, Videospiele, Brettspiel, Tonie |
|-----------|---------------|--|
| 1 | 1,00 € | 0,50 € |
| 2 | 2,00 € | 1,00 € |
| 3 | 3,00 € | 1,50 € |
| 4 | 4,00 € | 2,00 € |
| 5 | 5,00 € | 2,50 € |

4. Für Vormerkungsbenachrichtigungen, die per Post oder E-Mail versendet werden, wird eine Bereitstellungsgebühr von 0,50 € erhoben.
5. Für beschädigte und entfernte Strichcode- bzw. Transponderetiketten wird eine Gebühr von 0,50 € pro Etikett erhoben.
6. Für das Erstellen einer Kontoübersicht wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,20 € erhoben.

7. Weist das Benutzerkonto einen Sollbetrag von über 38,00 € aus, erfolgt eine automatische Ausleihsperrung bis zur Begleichung der ausstehenden Gebühren.
8. Für das Abholen der Medien nach erfolgloser 5. Erinnerung werden 5,00 € erhoben.
9. Für die Aufwendung einer Ersatzbeschaffung nach § 6, Absatz 2, wird eine Gebühr von 2,50 € pro Medieneinheit erhoben.
10. Der Gemahnte trägt die Portokosten für die schriftlichen Mahnungen auf dem Postweg. Diese Kosten entfallen bei per E-Mail versandten Mahnungen.
11. Beim Bestellen von Fernleihmedien wird pro Medieneinheit eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben. Portoaufschlag wird bei Büchersendungen über 1000 g (Päckchen oder Maxibrief) erhoben.
12. Die Nutzung der Internetarbeitsplätze ist kostenlos für alle Besitzer eines gültigen Büchereiausweises der Stadtbücherei Lauterbach.
13. Für den Ausdruck auf den Druckern der Internetarbeitsplätze wird eine Gebühr von 0,10 € pro Druckseite erhoben.

§ 8

Nutzungsordnung über die Internetnutzung

Für die Internetnutzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen und über WLAN gilt die Nutzungsordnung über die Internetnutzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen und über WLAN in der Stadtbücherei der Kreisstadt Lauterbach, die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 9 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung tritt zum 10.12.2020 in Kraft.

Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach



Volkmüller, Bürgermeister

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Lauterbach



Obergasse 44

36341 Lauterbach

Ausleihe 06641/184162

Leitung 06641/184169

Fax 06641/184269

www.stadtbuecherei-lauterbach.de

stadtbuecherei@lauterbach-hessen.de

Öffnungszeiten

| | |
|------------|----------------------------|
| Montag | 10 – 12 Uhr 14 – 18 Uhr |
| Dienstag | 14 – 17 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 10 – 18.30 Uhr |
| Freitag | 13 – 17 Uhr |
| Samstag | geschlossen |

*Ich leih' mir was
Sie auch?*